

12494/AB
Bundesministerium vom 23.12.2022 zu 12909/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.653

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12909/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm,, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. November 2022 unter der Nr. **12909/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Liegenschaftsexekutionen 2020, 2021 und 2022 - Folgeanfrage zu 9887/AB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Liegenschaftsexekutionen“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Liegenschaftsexekutionen“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Liegenschaftsexekutionen“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Die

Auswertungsergebnisse zur Fallzahlenentwicklung sind der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin bisher aus der Entwicklung der „Fahrnisexekutionen“ seit 2020?*

Es wird davon ausgegangen, dass auch mit dieser Frage Liegenschaftsexekutionen gemeint sind. Im Hinblick auf die Ausführungen der Anfragesteller:innen in der Anfrageeinleitung ist festzuhalten, dass die durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts eingeführte Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit einer Liegenschaftsexekution steht. Im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit ruhen nur die Exekutionsverfahren der betreibenden Gläubiger auf das bewegliche Vermögen. Liegenschaftsexekutionen sind von dieser nicht betroffen.

Zu den Auswertungen der Anfallszahlen ist anzumerken:

Im Zeitraum Jänner 2020 bis einschließlich Oktober 2022 gab es österreichweit insgesamt 7.427 Anträge auf Liegenschaftsexekution: 2.798 im Jahr 2020, 2.613 im Jahr 2021 und 2.014 bis einschließlich Oktober 2022. Zieht man nun als Vergleichszeitraum der ersten zehn Monate der Jahre 2020 (2.372) und 2021 (2.212) heran, setzt sich auch im Jahr 2022 der rückläufige Trend bei Liegenschaftsexekutionen fort.

Die abnehmende Anzahl von Anträgen auf Liegenschaftsexekutionen spiegelt sich auch in den Anfallszahlen der einzelnen Bundesländer in dem abgefragten Zeitraum wider. Lediglich in Wien und Kärnten stiegen die Anträge im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020. In Wien gab es 612 Anträge im Jahr 2020 und 694 im Jahr 2021. In Kärnten waren es 240 Anträge im Jahr 2020 und 245 Anträge im Jahr 2021. In beiden Bundesländern zeigt sich allerdings im Jahr 2022 im Vergleich ein Rückgang der Anfallszahlen (jeweils 1.-10.2022: Wien: 462, Kärnten: 157).

Wie aus den Daten hervorgeht, ist die Anzahl an Anträgen auf Liegenschaftsexekutionen kontinuierlich rückläufig. Darüber hinaus steht die Fachabteilung in regelmäßigem Austausch mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie hat sich bei den „Liegenschaftsexekutionen“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insbesondere die Anzahl der Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ (bis 31.12.2021: 332.000 Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ – 9887/AB) entwickelt?*
- *6. Wie hat sich die Anzahl der Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ im Vergleich zu den „Liegenschaftsexekutionen“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel entwickelt?*

Bei einer Liegenschaftsexekution kann es grundsätzlich keinen Vollzugsbericht geben, weil Gerichtsvollzieher:innen nicht tätig werden. Daher kann auch keine Entwicklung der Vollzugsberichte im Rahmen der Liegenschaftsexekution in den Jahren 2020 bis 2022 beschrieben werden. Die angeschlossenen Zahlen betreffen die Fahrnosexekution.

Der Vollzug der Exekution wird entweder unmittelbar durch Zivilgerichte, Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher § 24 Abs. 1 EO) oder durch einen Verwalter bewirkt (§ 16 Abs. 2 EO). Gerichtsvollzieher:innen erstatten einen Vollzugsbericht über die Durchführung einer Vollzugshandlung oder über die der Vollzugshandlung entgegenstehenden Gründe (§ 25d EO). Zu den Aufgaben von Gerichtsvollzieher:innen gehören zB die Pfändung von beweglichen Sachen (§§ 249 ff EO), die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 253a), die Räumensexekution (§ 349 EO) oder die Versteigerung von beweglichen Sachen vor Ort (§ 276 Abs. 1 EO).

Bei der Liegenschaftsexekution im Wege der Zwangsversteigerung kommt es zu keinen Vollzugshandlungen durch Gerichtsvollzieher:innen, sondern das Gericht ordnet nach der Bewilligung des Exekutionsantrages die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch an (§ 137 EO). Danach wird die Liegenschaft geschätzt (§§ 141 EO) und das Gericht bestimmt den Versteigerungstermin, der mit Edikt bekannt gemacht wird (§§ 167 ff EO). Der Versteigerungstermin selbst ist eine öffentliche Tagsatzung, die vom/von der Exekutionsrichter:in geleitet wird (§ 177 Abs. 3 EO). Wurde ein rechtskräftiger Zuschlag erteilt, erfolgt als letzter Schritt nach einer weiteren Verhandlung die Verteilung des Meistbots mit Beschluss (§§ 214 ff EO).

Eine nach Bundesländern gegliederte Auswertung nach Vollzugsberichten mit dem Ergebnis 'keine pfändbaren Gegenstände' wurde aus der Verfahrensautomation Justiz erstellt und der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Dazu hat die Bundesrechenzentrum GmbH nachträglich mitgeteilt, dass die in der Anfrage 9887/AB angeführten 'über 332.000 Vollzugsberichte mit dem Ergebnis "keine pfändbaren Gegenstände" nicht seit dem Inkrafttreten der Gesamtreform des Exekutionsrechts (=1.7.2021 [bis 31.12.2021]) angefallen sind, sondern die Auswertung irrtümlich den Zeitraum ab dem 1.1.2021 umfasste.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

